

Öffentliche Bekanntmachung

Erneute Ausfertigung, erneute Bekanntmachung und rückwirkende Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung

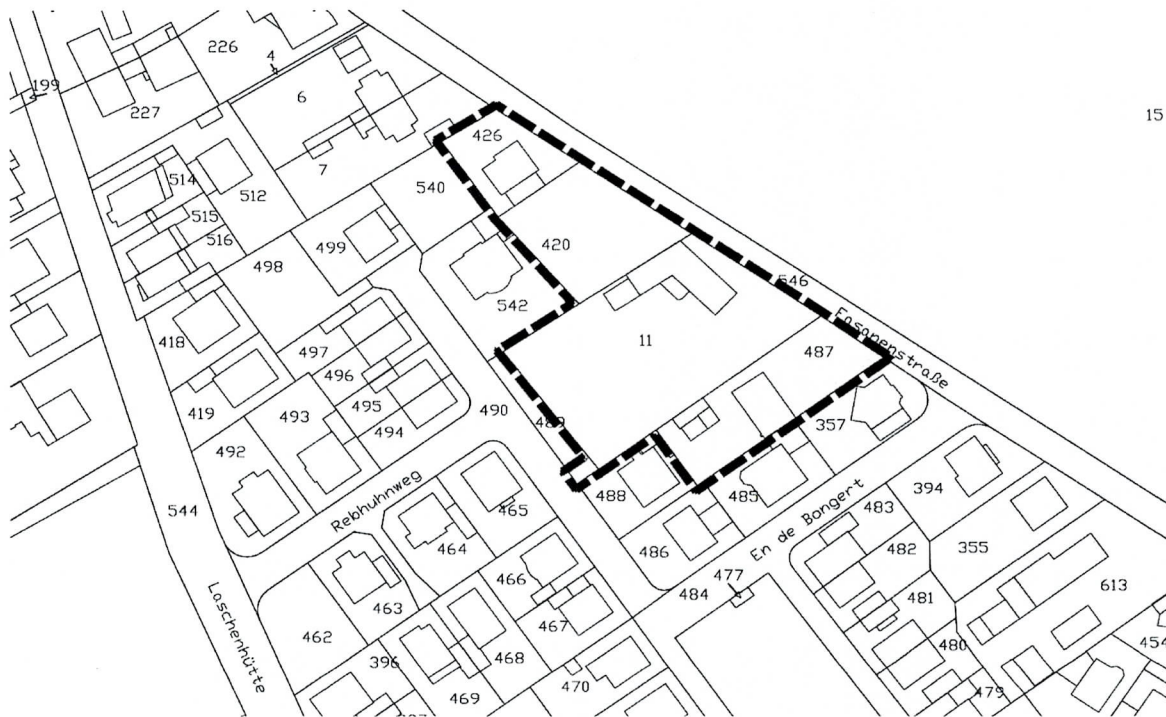
(§ 10 BauGB i.V.m. § 214 BauGB)

Der Rat der Stadt Tönisvorst, hat am 20.04.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung gemäß § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Mit der erneuten Bekanntmachung der Plangenehmigung gemäß § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 03.07.2021 in Kraft.

Dem Bebauungsplan zugrundeliegenden städtebaulichen Ziele entsprechen weiterhin dem Planungswillen der Stadt Tönisvorst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt zu entnehmen. Maßgeblich für die Abgrenzung ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.



Der Bebauungsplan kann während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Voranmeldung ist telefonisch oder schriftlich per E-Mail möglich. Ansprechperson ist: Frau Gülüzar Dabrock, Telefon: 02156/999-410, E-Mail:

Gueluezar.Dabrock@toenisvorst.de